

dauer. Nur auf Privatrechte läßt sich dieses anwenden, daß wohlervorbene Privatrechte nicht durch Gesetze ohne und gegen den Willen der Berechtigten aufgehoben werden dürfen, wiewohl auch hier Ausnahmen vorkommen, z. B. Ablösungsgesetze. Nun gebe ich zwar zu, daß von dem öffentlichen Rechte, hier von dem Rechte über Scheidung verschiedene Privatrechte abhängen, das hindert aber nicht an einer Umänderung des öffentlichen Rechts; außerdem würde, da von und in jedem öffentlichen Rechte auch zugleich Privatrechte abhängen, das öffentliche hierdurch an jeder Reform gehindert werden. Wenn dieser Grundsatz adoptirt würde, so würde man zur Stabilität in aller Gesetzgebung, besonders des öffentlichen Rechts, verurtheilt. Dazu, meine Herren, werden Sie Ihre Einwilligung gewiß nicht geben wollen. Hiernach kann ich nicht zugeben, daß ein Ehegatte, z. B. ein römisch-katholischer durch die Schließung der Ehe im voraus auch auf die aus der Ehe für die ganze Lebenszeit folgenden Privatrechte ein wohlervorbenes Recht (jus quaesitum) erwerbe. Der Begriff des wohlervorbenen Privatrechts (juris quaesiti) ist auf ein von dem öffentlichen Rechte abhängiges Privatrecht nicht anwendbar. Hiernächst gilt ja auch jetzt schon — ein Einwand, den der Herr Staatsminister sich selbst gleich machte — dann, wenn von zwei römisch-katholischen Ehegatten der eine zum Protestantismus übertritt, dann auch von und über seine Ehe und deren Scheidung von diesem seinem einseitigen Uebertritte an auch das protestantische Eherecht; warum soll dies also nicht auch von den Ehen der Deutsch-Katholiken und deren Scheidung gelten? Werden in jenem Falle keine Privatrechte verlezt, warum denn in diesem? Hiergegen meinte nun freilich der Herr Staatsminister, es sei zwischen jenem ersten und diesem letzten Falle der Unterschied, daß der Ehegatte, welcher mit einer römisch-katholischen Gattin in eine Ehe getreten sei, hierbei im voraus wissen könnte, daß der andere zum Protestantismus übertreten könne, während er nicht habe wissen können, daß der andere Ehegatte zum Deutsch-Katholicismus übergehen, — dieser entstehen könne. Allein dieser Unterschied ist nur ein scheinbarer und ganz einflußloser. Denn eben so gut, als die Möglichkeit des Uebertritts seines römisch-katholischen Ehegatten zum Protestantismus, konnte sich der andere Ehegatte im voraus denken, daß eine neue Secte, — der Deutsch-Katholicismus entstehen könnte; daß der andere Gatte aber übertreten werde, das wußte er eben so wenig, als daß der Deutsch-Katholicismus entstehen werde. Beide Fälle sind sich gleich. Die Möglichkeit der Entstehung des Deutsch-Katholicismus könnte sich eben so gut denken lassen, als die Möglichkeit des Uebertritts des einen Gatten zum Protestantismus. Also ist zwischen beiden Fällen kein Unterschied. Wenn also in dem einen das protestantische Eherecht jetzt schon anwendbar wurde, warum denn nicht auch in dem andern? Hiernächst meinte der Herr Staatsminister, durch eine einseitige Handlung, wie der Uebertritt zum Deutsch-Katholicismus sei, könne man seine Rechte nicht verändern. Allein auch der Uebertritt nur eines Römisch-Katholischen zum Protestantismus ist eine einseitige Handlung und dennoch die Rechte der Ehegatten verändernd. Sodann ist auch jener Grund-

satz nur im Privatrechte richtig, aber nicht im öffentlichen Rechte; denn wenn ich durch meine einseitige Handlung das öffentliche Recht verändere und dadurch mittelbar zugleich Privatrechte verändert werden, so hindert mich das letztere wenigstens, die zufällige mittelbare gleichzeitige Veränderung von Privatrechten, nicht an der Veränderung des öffentlichen Rechts durch diese einseitige Handlung. Mithin ist auch dieser Fall, dieser nur privatrechtliche Grundsatz hier nicht anwendbar. Der Herr Staatsminister bestritt ferner die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wie sie das Deputationsgutachten vorschlägt. Allein, meine Herren, etwas müssen die Deutsch-Katholiken sein, entweder Römisch-Katholische, oder Protestanten, oder Deutsch-Katholiken. Nun ist sowohl an sich durch ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche, als durch unsere bisherigen Beschlüsse festgesetzt, daß sie nicht mehr römisch-katholisch sind, daß sie einen besondern Glauben und eine besondere Secte, wenigstens interimistisch bilden. Nun kann man sie doch nicht in einer Beziehung von ihrer frühern Kirche trennen und getrennt betrachten, und in einer andern Beziehung zu derselben wieder zurückdrängen? Das wäre eine Inconsequenz und ein Widerspruch. Sind die Deutsch-Katholiken aber nicht mehr römische Katholiken, so kann auch nicht mehr das römisch-katholische Eherecht auf sie angewendet werden, weil sie die Grundsätze desselben verwerfen. Mithin ist eine Bestimmung und Aenderung rücksichtlich des Eherechts allerdings nothwendig. Der Herr Staatsminister meinte ferner, die bloße Erklärung der Deutsch-Katholiken, daß das protestantische Kirchenrecht auf ihre Ehen angewendet werden möge, sei doch kein Grund, um dies zu thun und eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Allein diese Erklärung der Deutsch-Katholiken ist auch nicht der Grund des Deputationsgutachtens, am allerwenigsten der einzige. Ich fühle die Nothwendigkeit des Deputationsgutachtens, auch wenn die Deutsch-Katholiken für dasselbe sich nicht erklärt hätten. Jene Erklärung kann uns nicht bestimmen, aber auch nicht abhalten, den Wunsch der Deutsch-Katholiken zu erfüllen. Nicht weil diese es wünschen, sondern weil es nothwendig ist, aus innern Gründen stimme ich für das Deputationsgutachten. Der Herr Staatsminister wendete ferner ein, es gäbe keine Garantie dafür, daß diese Erklärung der Deutsch-Katholiken, das protestantische Kirchenrecht auf ihre Ehen anwenden zu lassen, nicht zurückgerufen würde. Das hat keinen Einfluß. Sie können diese Erklärung nicht zurückrufen, weil und wenn sie dann durch das vorliegende Gesetz bestimmt sein wird. Also ein Einwand gegen das Deputationsgutachten ist auch dieser Grund nicht. Uebrigens muß ich bemerken: wenn auch das organische deutsch-katholische Statut von Regierung und Ständen noch nicht anerkannt ist, so bindet es doch wenigstens die, welche sich ihm unterworfen haben. Nun steht aber im organischen Statut, daß Jeder, der zu den Deutsch-Katholiken übertritt, dasselbe anerkennen müsse. In wie weit daher die Autonomie jedem Staatsbürger gestattet und anerkannt ist, wird auch jeder Deutsch-Katholik an das organische Statut gebunden bleiben, weil er sich unterschrieben hat. Ein großer Wechsel jener in Frage stehenden Erklärung der Deutsch-Katholiken